

**Gemeinde Auenwald
Rems-Murr-Kreis**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Auenwald am 23.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Auenwald erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2
Gebührenfreiheit**

- 1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- 2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengeldern sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- 3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- 2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

- 3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- 4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- 5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit, mindestens 10 Euro, erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- 6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist der Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- 1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Auenwald kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- 3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- 1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Auenwald erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- 2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Schlussvorschriften

- 1) Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.
- 2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 24.09.2007 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Auenwald, den 26.01.2023

Kai-Uwe Ernst
Bürgermeister

Anlage:

Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Auenwald vom 23.01.2023

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
		ZE= Zeiteinheit 15 Minuten
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	14,00 € / ZE
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	14,00 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	14,00 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.	14,00 € / ZE
3.	Befreiung	
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	12,00 € / ZE
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen	
	und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	14,00 € / ZE
5.	Auskünfte	
	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	14,00 € / ZE
6.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
6.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15,00 € / ZE
6.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	1/2 der Gebühr nach 6.1

7.	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	<i>Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten über 200 Euro nicht übersteigen.</i>	
7.1	Bearbeitung von Auskunftersuchen	16,00 € / ZE
8.	Beglaubigungen	
8.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	9,00 € / Vorgang
8.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 € / Vorgang
9.	Bestätigungen	
9.1	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder schriftlichen Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	4,00 € / Vorgang
10.	Bescheinigungen	
10.1	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00 € / Vorgang
10.2	Anliegerbeitragsbescheinigung	14,00 € / ZE
11.	Anfertigung von Kopien	
11.1	DIN A 4 - schwarzweiß/farbe (je Seite)	1,00 €
11.2	DIN A 3 - schwarzweiß/farbe (je Seite)	2,00 €
11.3	Scan (z.B. zum Versand via E-Mail)	10,00 €
12.	Baugesetzbuch	
12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	50,00 € / Vorgang
13.	Bauordnungsrecht	
13.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren	2,000 ‰ der Bau- bzw. Abbruchkosten
	<i>mindestens jedoch</i>	150,00 €
13.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	16,00 € / Vorgang
13.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren	12,00 € / Angrenzer

13.4	Bearbeitung einer Baulast - Übernahmeerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	38,00 € / Vorgang
13.5	Genehmigung von Entwässerungsanlagen oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage	12,00 € / ZE
13.6	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und/oder Flurstück)	16,00 € / Vorgang
13.7	Schriftliche Auskünfte aus dem Bebauungsplan	12,00 € / ZE
13.7.1	Informelle Voranfragen (Bsp. Befreiungen von Festsetzungen des BB-Plans vor Bauantrag oder Bauvoranfrage)	150,00 € / Vorgang
13.8	Gebühr für die Erstellung Städtebaulicher Verträge + Verfahrensbetreuung	720,00 € / Vorgang
13.9	Beratungstermine Baugesuch	12,00 € / ZE
13.10	Auskünfte aus dem Leitungs- und Kanalverzeichnis	28,00 € / Vorgang
13.11	Gebühr für Kanalanschluss und Reparaturarbeiten (Bauarbeiten) gemäß Satzung	14,00 € / ZE
	<i>mindestens jedoch</i>	55,00 €
13.12	Gebühr für Auszüge/ Scans aus Bauakten	4,00 € / ZE 5MIN
	<i>mindestens jedoch</i>	10,00 €
14.	Naturschutz-, Wasser-, Umweltrecht	
14.1	unter anderem: - Anordnungen nach § 33 NatSchG - Sperren gem. § 54 NatSchG - Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen - Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	13,00 € / ZE
15.	Öffentliche Leistungen im Polizeirecht	
15.1	unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Ausnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Maßnahmen bezüglich Polizeiverordnung gefährlicher Hunde	15,00 € / ZE
16.	Meldewesen	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	Einfache Auskunft	8,00 € / Vorgang
16.1.2	Erweiterte Auskunft	12,00 € / Vorgang
16.1.3	Automatisierte Melderegisterauskunft über das Meldeportal	5,00 € / Vorgang
16.1.4	Gruppenauskunft <i>zzgl. Versand/Ausgabe-Material</i>	12,00 € / ZE
	<i>mindestens jedoch</i>	35,00 €

16.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	21,00 € / Vorgang
16.3	Meldebescheinigung	
16.3.1	Einfache Meldebescheinigung	7,00 € / Vorgang
16.3.2	Erweiterte Meldebescheinigung	7,00 € / Vorgang
16.3.3.	internationale erweiterte Meldebescheinigung	7,00 € / Vorgang
16.4	Ablehnung einer Auskunftssperre	14,00 € / Vorgang
16.5	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	10,00 € / ZE
	<i>gebührenfrei sind:</i>	
	<i>- Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland</i>	
	<i>- die Eintragung einer Auskunftssperre</i>	
	<i>- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung</i>	
	<i>- die Auskunft an den Betroffenen</i>	
	<i>- die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters</i>	
	<i>- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte</i>	
	<i>- die Einrichtung von Übermittlungssperren</i>	
	<i>- Verlustanzeige Pass oder Personalausweis</i>	
17.	Feiertagsrecht/Ladenöffnungsgesetz	
17.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	15,00 € / ZE
17.2	Befreiung von Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage	15,00 € / ZE
17.3	Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen	15,00 € / ZE
	<i>mindestens jedoch (für 17.1, 17.2, 17.3)</i>	30,00 €
18.	Fundsachen	
18.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
18.1.1	Große, sperrige Gegenstände (z.B. Fahrrad) <i>zzgl. Aufwand Bauhof</i>	15,00 € / Vorgang
18.1.2	sonstige Gegenstände	6,00 € / Vorgang
18.1.3	Tier <i>zzgl. Futterkosten</i>	7,00 € / Vorgang

19.	Standesamt	
19.1	Trauung an einem anderen Ort (Schloss Ebersberg, Brühlsee, Auenwaldhalle und Mehrzweckhalle)	75,00 € / Vorgang
	<i>zzgl. weiterer Aufwendungen</i>	
19.2	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren	30,00 € / Vorgang
20	Bestattungsrecht	
20.1	Ausstellung eines Leichenpasses	31,00 € / Vorgang
25.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen	31,00 € / Vorgang
21.	Gewerbewesen	
21.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	
21.1.1	Gewerbean-, um-, abmeldung	18,00 € / Vorgang
21.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,00 € / Vorgang
19.3	Sonstige öffentliche Leistungen im Gewerberecht	12,00 € / ZE
22.	Gaststättenrecht	
22.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen	
22.1.1	für einen Tag	27,00 € / Vorgang
22.1.2	für zwei bis vier Tage (einschließlich übergreifend Fr/Sa oder Sa/So)	45,00 € / Vorgang
22.2	Zulassung von Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe/Veranstalter	54,00 € / Vorgang
23.	Sprenstoffrecht	
23.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinfeuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	57,00 € / Vorgang